

No.		Rfl	gr	3.
	Wenn aber der Satz mehr als drei Partheien vorgelegt wird, für jede Parthei	—	1	—
17	Für Registrirung einer Vollmacht oder eines Actorii	—	8	—
18	Kanzleisporteln außer den Urtheilsgebühren, von jeder Parthei, welche schriftlich oder mündlich verfährt, in jedem Termine Nota a. Diese Kanzleisporteln haben auch diejenigen Partheien, welche ein Rechtsmittel einwenden, solches aber in dem anberaumten Termine nicht justificiren oder prosequiren, sowohl in unmittelbaren Sachen die Beklagten, Producenten und Reproducenten, Producten und Reproducten, wenn sie sich am Verfahren über die Klage oder am Pro- und Reproductionverfahren versäumen, zu erlegen. Nota b. Für die beim Appellationsgerichte gesprochenen Urtheil sollen hinführo besondere, jedesmal vom Collegio, nach Maßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit, zu bestimmende Gebühren erhoben werden.	2	—	—
19	Acten-Inspection-Gebühren von jeder Parthei in jedem Termine	—	8	—
20	Für Vidimirung einer Vollmacht oder eines Documents von dem Secretario Wenn ein Document aus mehreren Bogen besteht, 12 gr. bis	—	6	—
21	Für ein Vidimus unter dem großen Gerichtesiegel	1	—	—
	Für ein Vidimus unter dem kleinern Gerichtesiegel	1	—	—
22	Für einen Dilationschein	—	8	—
	Wenn die Dilation cum solennitate legali geschieht, überhaupt	1	2	—
23	Für die Aufsetzung eines Armeneides, Eides vor Gefährde, Zeugeneides und Ebditioneides	—	12	—
24	Für die Aufsetzung jedes andern Eides, je nachdem die Eidesnotwendigkeit weisläufig und mühsam ist, — 18 Groschen, — 1 Uhr. bis	1	8	—
25	Für die Abnahme eines Eides, mit Einschluß der hierüber gefertigten Registratur,	—	16	—
26	Für den Mantel bei Eidesleistungen	—	8	—
27	Für die gerichtliche Verwahrung der Documente, und zwar für jedes, in so fern es nicht über 24 sind,	—	3	—